

Hygieneplan der Schule Ratzelstraße (gültig vorerst vom 31.08.20-21.02.21)

Alle aufgeführten Maßnahmen gelten dem **Schutz aller Mitglieder unserer Schulgemeinschaft**.

Neben den unten genannten konkreten Regelungen bitte ich vor allem um die Einhaltung der so genannten **"AHA-Regeln"** in unserem nun neuen Alltag:

Abstand

Hygiene

Alltagsmasken



So sorgen wir für viel Schutz bei möglichst viel Normalität.

Wir halten zusammen. Auch mit Abstand.

Bitte beachten:

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am ersten Schultag **eine Bescheinigung, dass die Eltern den Hygieneplan zur Kenntnis genommen haben. Dieses Merkblatt ist bis zum 04.09.20 beim Klassenleiter unterschrieben wieder abzugeben.** Kinder, von denen die Bescheinigung nicht vorliegt, dürfen die Schule erst betreten, sobald die Bescheinigung nachgereicht wurde.

Dieser Hygieneplan basiert auf der „**Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**“.

Er wird in einigen Punkten von der Schulkonferenz diskutiert und endgültig entschieden. Diese Sachverhalte sind jeweils mit **Schulkonferenz** gekennzeichnet. Bis dahin – maximal zwei Wochen – gelten die hier festgehaltenen Regelungen; eventuelle Änderungen werden sofort nach der Schulkonferenz bekannt gegeben.

Am ersten Schultag bringen die Kinder einen Mund-Nase-Schutz mit und geben einen zweiten beim Klassenleiter ab, der als „Reserve“ im Klassenraum hinterlegt wird. Bitte in eine durchsichtige Tüte geben und mit dem Namen beschriften.

In Abhängigkeit von eventuell steigenden Infektionszahlen behält sich die Landesregierung vor, weitere erforderliche Regelungen zu treffen.

Bei nachgewiesenen Infektionen entscheidet **DAS GESUNDHEITSAMT** über die Maßnahmen, die einzuleiten sind.

1. Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

Der Zugang zur Schule ist generell **NICHT** gestattet, wenn Personen

- a) Nachweislich mit SARS-CoV-2 **infiziert** sind
- b) **Mindestens ein Symptom** erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist (*Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl*)

Schülerinnen und Schüler, sowie alle an der Schule Beschäftigten, die mindestens ein Symptom haben, müssen eine **ärztliche Bescheinigung** vorlegen, dass die Symptome unbedenklich sind, sofern die Symptome auf **Allergien oder chronische Krankheiten** zurückzuführen sind.

Alle an der Schule beschäftigten Erwachsenen, die über genannte Symptome verfügen, **melden dies unverzüglich der Schulleitung, verlassen die Schule und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.**

Kinder, die im Unterricht Symptome aufweisen, werden in einen **separaten Raum** gebracht (i.d.R. Arztzimmer) und werden unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person **abgeholt**. Sie dürfen die Schule erst **2 Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptomes oder nach Vorlage eines negativen Tests** wieder besuchen.

Eltern, deren Kinder nachweislich an SARS-CoV-2 erkrankt sind, **melden dies unverzüglich der Schulleitung.**

- c) Innerhalb **der letzten 14 Tage Kontakt** zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- d) Sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben

Schulfremde Personen, die die Schule betreten, desinfizieren sich am Eingang die Hände. Ein entsprechender Spender befindet sich links neben dem Eingang.

2. Mund- und Nasen Schutz

- a) **Alle schulfremden Personen** tragen während ihres **gesamten Aufenthaltes** in der Schule einen Mund-Nasen-Schutz.
- b) Im Unterricht wird **kein** Mund-Nasen-Schutz getragen.

Für die **Fächer Französisch und Religion, Mathe 7HS** wird die **Schulkonferenz** eine Regelung treffen, da in diesen Fächern Schüler verschiedener Klassen zusammen unterrichtet werden. Bis dahin gilt **die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes**

- c) Im gesamten **Schulgebäude** gilt für die Schulgemeinschaft die **Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes**. Verstöße gegen diese Regelung können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen, bis hin zum befristeten Ausschluss.
- d) **Die Schulkonferenz** entscheidet über die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf dem **Schulhof**. Bis dahin gilt auch dort **Maskenpflicht**.
- e) **Der Fußballplatz ist geschlossen; Ballspiele auf dem Schulhof sind untersagt; Speisen und Getränke werden im Klassenraum eingenommen.**

3. Unterrichtsbeginn:

Sobald die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände betreten (dies ist ab 07.30 Uhr möglich), setzen sie ihren Mund-Nasenschutz auf. Schülerinnen und Schüler der Klassen **7-9**, die **keinen Mund- und Nasenschutz mitbringen und von denen keine Reservemaske im Klassenraum ist**,

werden ab dem 02.09.20 sofort nach Hause geschickt und können die Schule erst betreten, wenn sie den Schutz mitbringen. Sie müssen in der Regel in der nächsten Unterrichtsstunde wieder vor Ort sein; ansonsten gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.

Bei Schülern der Klassen 5 und 6 werden die Eltern angerufen und müssen das Bringen des Mund- und Nasenschutzes organisieren; die Kinder bleiben so lange im Sekretariat oder im Arztzimmer.

Die mittleren Glastüren der Schule werden um 07.45 Uhr geöffnet; die Türen links und rechts öffnen wie gewohnt um 07.50 Uhr. Ab 07.45 Uhr befinden sich die Lehrkräfte der 1. Unterrichtsstunde in den Räumen und empfangen die Schüler. **Jedes Kind wäscht sich die Hände und setzt sich an seinen Platz.** Erst wenn alle Schüler an ihrem Platz sitzen, **gibt der Lehrer das Signal zum Abnehmen des Mund- und Nasenschutzes.**

4. Im Unterricht:

In der Regel sind **mindestens zwei Oberlichter** im Raum zur Lüftung geöffnet. Mindestens 1x pro Unterrichtsstunde, **spätestens nach 30 Minuten**, wird jeder Klassenraum für **5 Minuten gelüftet**, indem alle Fenster geöffnet werden. In den Klassen 5 und 6 öffnet und schließt der Lehrer die Fenster. Alle Kinder werden über das Verhalten während der Zeit des Lüftens aktenkundig belehrt.

Sofern ein Schüler die Toilette besuchen muss, sagt er dem Lehrer Bescheid. An den Toiletten befinden sich die „Frei“- und „Besetzt“-Schilder. Diese sind zu nutzen und zu beachten.

5. Wechsel des Unterrichtsraumes:

Die Klassen einer Klassenstufe haben in der gleichen Etage Unterricht. In der Regel bleiben die Klassen in ihrem Unterrichtsraum. Sie nutzen immer die Toiletten ihrer Etage.

Beim Wechsel in ein Fachkabinett (Ph, Ch, etc.) gilt die o.g. Maskenpflicht. Es ist, wie die Markierungen zeigen, jeweils **rechts zu laufen**. Das Gleiche gilt in den Treppenhäusern.

6. Dokumentationspflicht:

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Sofern sie sich **länger als 15 Minuten** in der Schule aufhalten, werden im Sekretariat in einer Liste erfasst; **diese Listen werden jeweils nach 4 Wochen vernichtet**. Im **Klassenbuch** ist **täglich die An- bzw. Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler** zu vermerken.

In jedem Raum liegt **ab Montag, 07.0920, ein gültiger Sitzplan** auf dem Lehrertisch, dieser wird auch im Sekretariat abgegeben.

Eigenständige Raumwechsel oder Änderungen des Sitzplanes sind untersagt.

7. Reinigung:

Entsprechend der Allgemeinverfügung werden regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume täglich gründlich gereinigt. Technisch-mediale Geräte (Tastaturen, elektron. Tafeln) sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Elektron. Tafeln werden ausschließlich vom Lehrer genutzt. Die Reinigung der Gegenstände und Flächen in den Fachkabinetten liegt in der Verantwortung der Fachlehrer.

8. Essenversorgung:

Die Abläufe und Regelungen bei der Einnahme des Mittagessens werden in der **Schulkonferenz** besprochen und entschieden. Bis dahin gilt:

Die Teilnehmer der Essenversorgung tragen Mund- und Nasenschutz, **bis sie mit ihrem Essen an ihrem Platz sitzen. Es ist jeweils 1 Platz zwischen den Teilnehmern freizulassen.**

Vor Betreten des Speiseraumes **desinfizieren sich alle die Hände**; ein entsprechender Spender befindet sich am Eingang zum Speiseraum. In den ersten 14 Tagen wird es noch zu Übergangsregelungen in der Speiseversorgung kommen, da erst endgültige Entscheidungen getroffen werden können, wenn die Zahl der Essensteilnehmer feststeht.

Es ist geplant, die Mittagspause auf 45 Minuten zu verlängern, um in 2 Gruppen essen zu können. Darüber entscheidet **die Schulkonferenz**.

9. GTA:

Laut Allgemeinverfügung sollten in dem kommenden Halbjahr vorrangig GTA angeboten werden, die Fördermöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler beinhalten. Nach Möglichkeit sollten sich **nicht Schüler verschiedener Klassen** in den GTA treffen. Die **Schulkonferenz** wird über die GTA-Angebote unter diesen Gesichtspunkten beraten und entscheiden.

10. Sport und Musik:

Im Sportunterricht wird der enge Körperkontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern auf ein notwendiges Maß beschränkt, dies betrifft besonders Händeschütteln, Umarmungen etc.

Vor und nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen. Auf ausreichende Lüftung ist zu achten.

Judo ist derzeit nicht durchführbar.

Sportgeräte werden nach der Benutzung desinfiziert.

Beim Musizieren mit Instrumenten müssen diese nach dem Gebrauch desinfiziert werden.

Das Singen im Chor ist derzeit nicht möglich.

11. Außerschulische Angebote:

Der Besuch außerschulischer Lernorte ist möglich, sofern in diesen Einrichtungen Hygienekonzepte vorliegen. Es ist jedoch jeweils zu beachten, dass eventuelle **Stornokosten** (z.B. bei Theaterbesuchen oder ähnlichem) **nicht erstattet werden.**

Klassenübergreifende Projekte sind derzeit nicht möglich.

12. Klassenfahrten/Schulfahrten:

Klassenfahrten/Schulfahrten finden im ersten Schulhalbjahr nicht statt.

Schulkonferenz

Das Lehrerkollegium lässt sich jeweils nach den Ferien vollzählig testen, um zum Schutz der Kinder die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Schulkonferenz

Chr. Brielmann
Schulleiterin